Technische Anschlussbedingungen

(TAB Erdgas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke Zeven GmbH

Vitus-Platz 1

27404 Zeven

Telefon: 04281-757-100

Fax: 04281-757-431

Mail: info@stadtwerke-zeven.de

Inhaltsverzeichnis

• Geltungsbereich
• Anmeldeverfahren
• Herstellung Gashausanschluss
• Hausanschlussraum
• Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage
• Messeinrichtungen und Druckregelgeräte
• Plombenverschlüsse
• Innenleitungen
• Gasströmungswächter
• Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

1. Geltungsbereich

1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1.11.2006 sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Zeven GmbH in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Zeven GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

1.2 Sie gelten in den durch die Stadtwerke Zeven GmbH versorgten Gebieten.

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Zeven GmbH zu klären. In begründeten Fällen kann die Stadtwerke Zeven GmbH Abweichungen von der TAB Erdgas verlangen, wenn dieses im Hinblick auf Personen oder Sachgefahren notwendig ist.

1.4 Die TAB sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 NDAV.

1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren

2.1 Es ist das bei der Stadtwerke Zeven GmbH übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Zeven GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Gasnetzbetreibers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzrückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen.

2.3 Der Stadtwerke Zeven GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:

- Erforderliche Erdgasanschlussleistung
- Anzahl der Wohneinheiten
- Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführung.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

3. Herstellung Gashausanschluss

3.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zur Druckregelanlage wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 und G 459 / 1 B von der Stadtwerke Zeven GmbH festgelegt. Die Herstellung erfolgt durch die Stadtwerke Zeven GmbH oder deren Beauftragten. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist und die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die Stadtwerke Zeven GmbH ist zulässig.

3.2 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.

3.3 Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von der Stadtwerke Zeven GmbH bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der Stadtwerke Zeven GmbH mitzuteilen.

3.4 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden durch die Stadtwerke Zeven GmbH durchgeführt oder veranlasst.

3.5 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die Stadtwerke Zeven GmbH bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.

3.6 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzestmöglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.

3.7 Werden Auffüllungsflächen als Rohrauflager zur Verfügung gestellt so hat der Verdichtungsgrad den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen.

3.8 Werden von der Stadtwerke Zeven GmbH in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4. Hausanschlussraum

4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Wände müssen mindestens Feuerwiderstandsgruppe F 30 nach DIN 4102/2 entsprechen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.

4.2 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

4.3 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlussschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der Stadtwerke Zeven GmbH.

5. Abnahme /Inbetriebsetzung der Kundenanlage

5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 5 Werktage vorher bei der Stadtwerke Zeven GmbH anzumelden.

5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW – TRGI in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

5.3 Auf Verlangen sind vom Installationsunternehmen nachfolgende Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Abnahme vorzulegen:

- Nachweis der Druckprüfung
- Nachweis über verwendetes Kupfermaterial
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
- Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung
- Vorbericht Bezirksschornsteinfegermeister

Die Stadtwerke Zeven GmbH behält sich eine kontrollierende Druckprüfung vor.

5.4 Die Kundenanlage bis zur Zählerabsperreinrichtung wird von der Stadtwerke Zeven GmbH oder deren Beauftragten in Betrieb genommen. Ab Zählereinrichtung ist die Kundenanlage vom Installationsunternehmen in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre benötigte Heizleistung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

5.5 Bei Bedenken der Stadtwerke Zeven GmbH gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

5.6 Nach DVGW-TRGI sind fertiggestellte und noch nicht angeschlossene, stillgelegte oder außer Betrieb gesetzte Innenleitungen an allen Leitungsöffnungen dicht zu verschließen. Geschlossene Absperreinrichtungen gelten nicht als dichte Verschlüsse. Für die ordnungsgemäße Verwahrung der Innenleitung haftet das beauftragte Installationsunternehmen.

6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte

6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte wird von der Stadtwerke Zeven GmbH bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind. Bei Mehrfamilienhäusern mit frei zugänglichen Hausanschlussräumen sind entsprechende Manipulationssicherungen vorzusehen.

6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7. Plombenverschlüsse

7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden können.

7.2 Das gleiche gilt auch für Anlagen, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind. Plombenverschlüsse dürfen nur von der Stadtwerke Zeven GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Zeven GmbH entfernt werden.

7.3 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Zeven GmbH mitzuteilen.

8. Innenleitungen

8.1 Die zulässigen Druckverluste für Innenleitungen sind nach DVGW-TRGI zu begrenzen. Die Rohrnennweiten sind unter Berücksichtigung der Anzahl und der Nennwärmeleistung der anzuschließenden Kundenanlagen und er zu erwartenden Erweiterung vom Installationsunternehmen festzulegen. Es dürfen nur normgerechte und DVGW anerkannte Materialien eingesetzt werden. Die Verwendung von Kunststoffleitungen ist unzulässig.

8.2 Bei der Verwendung von Kupfer für Gasinnenleitungen sind die Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter G 600 und G 600-B zwingend einzuhalten.

9. Gasströmungswächter

Von der Stadtwerke Zeven GmbH wird ein Gasströmungswächter in die Hausanschlussleitung eingebaut. Dies entbindet das Installationsunternehmen nicht von den Bestimmungen der DVGW Arbeitsblätter G 600 und G 600-B. Der Gasströmungswächter ist dem Gasdruckregelgerät direkt nachzuschalten. Der Ausgangsdruck des Gasdruckregelgerätes beträgt 23 mbar ***(unternehmensspezifische Angabe)*** **.**

10. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

Die im DVGW-Arbeitsblatt G 600 und G 600-B genannten Überwachungszeiträume sind bindend.

11. Inkrafttreten / Änderungen

11.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die Stadtwerke Zeven GmbH behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

11.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Netzanschlussverträge.